ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

betreffend das gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 von Dänemark vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(85/280/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur(1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die dänische Regierung hat am 30. November 1984 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur, nachstehend „das Programm" genannt, übermittelt. Am 5. Februar 1985 hat sie die letzten ergänzenden Angaben zu diesem Programm mitgeteilt.

Die Durchführungsdauer des Programms deckt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 mindestens die für die gemeinsame Maßnahme geplante Dauer.

Das Programm enthält die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 aufgeführten Angaben.

Die Aquakultur in Dänemark befindet sich in einer Anlaufphase, und mit dem Programm soll hauptsächlich eine Grundlage für die künftige Entwicklung dieses Sektors geschaffen werden.

Das Programm schließt jegliche öffentliche Beihilfe für die Zucht in Süßwasser aus, mit Ausnahme der Aalzucht.

Unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, des Bedarfs an Erzeugnissen der Aquakultur und der Leitlinien zur gemeinsamen Fischereipolitik ist das Programm als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Frage kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 30. November 1984 von der dänischen Regierung übermittelte und zuletzt am 5. Februar 1985 ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Aquakultur, dessen Hauptbestandteile in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Vorschriften des Anhangs II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

ZUSAMMENFASSUNG DES IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83 VON DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AUFGESTELLTEN MEHRJÄHRIGEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE AQUAKULTUR

1. **Ziel**

Entwicklung der Aquakultur unter Berücksichtigung der speziellen Eignung von Arten für die Zucht in Dänemark, der Zuchtverfahren, der Rentabilität und der Marktaussichten.

2. **Laufzeit**

Das Programm wird sich über drei Jahre von Anfang 1985 bis Ende 1987 erstrecken.

3. **Räumlicher Geltungsbereich**

Ganz Dänemark (außer Grönland und den Färöer-Inseln) fällt unter dieses Programm.

4. **Prioritäten und Entwicklungspolitik**

Die künftige Tätigkeit wird sich auf die Arten mit guten Marktaussichten und bewährter Zuchttechnologie konzentrieren. Die wichtigsten in Betracht kommenden Arten sind:

— Forellen in Seewasser,

— Aale,

— Austern und Muscheln.

Die Forellenzucht in Süßwasserteichen fällt nicht unter dieses Programm.

5. **Produktionsvorausschätzung**

— Forellen in Seewasser: 5 000 Tonnen,

— Aale: 3 000 Tonnen,

— Austern: 1—5 Millionen Stück pro Jahr,

— Muscheln: Die derzeitige Erzeugung beträgt ein paar Hundert Tonnen und könnte je nach den Marktbedingungen gesteigert werden.

6. **Investitionen**

Um diese Produktionsvorausschätzung zu erreichen, wären während der Laufzeit des Programms Investitionen von rund 15 Millionen ECU erforderlich. Der einzelstaatliche Zuschuß zu diesen Investitionen kann auf 0,7 Millionen ECU geschätzt werden.

ANHANG II

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission ist der Auffassung, daß das von der Regierung Dänemarks vorgelegte Programm, das den künftigen Rahmen der gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen finanziellen Interventionen bildet, eine erste Maßnahme zur Einbindung der Investitionsinitiativen für die dänische Aquakultur in einen Gesamtrahmen darstellt, und teilt die Analyse der betreffenden Behörden über die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten für die Aquakultur in Seewasser und die Aalzucht, insbesondere in Süßwasser.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß die in diesem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen etwaigen finanziellen Zuschüssen der Gemeinschaft nicht vorgreifen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Vorausschätzungen des Programms und ihre konkrete Verwirklichung im Lichte der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der Unternehmen dieses Sektors in Dänemark Gegenstand einer gründlicheren Untersuchung im Rahmen der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgesehenen jährlichen Überprüfung sein müssen.
